

*Betreff:***Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
Neue Finanzierungsvereinbarung***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

03.06.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

11.06.2026

17.06.2026

30.06.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

1. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH der Finanzierungsvereinbarung gemäß anliegendem Entwurf zuzustimmen.

2. Dem beigegeführten Entwurf der neuen Finanzierungsvereinbarung mit Stand 29. April 2026, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Punkte

der Vereinbarung einer Laufzeit ab dem 1. Januar 2027 in fünfjährigen Zyklen mit Kündigungsfristen von jeweils einem Jahr vor Ablauf eines Zyklus, somit erstmals zum 31. Dezember 2031 sowie

der Zahlung eines jährlichen Gesamt-Gesellschafterbeitrags von insgesamt 210.000 €, bestehend aus einem Gesellschafterbeitrag von 160.000 € und einem Sonderbeitrag als namensgebende Stadt von 50.000 €

wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Finanzierungsvereinbarung mit Stand des Entwurfs vom 29. April 2026 zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, an der die Stadt Braunschweig mit 5,2 % beteiligt ist, hatte im Jahr 2021 eine Neuausrichtung beschlossen.

Es wird auf die seinerzeitige Vorlage vom 25. Juni 2021 (DS 21-16280) verwiesen, der der Rat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 zugestimmt hatte.

Die bisherige Finanzierungsvereinbarung gilt bis Ende des Jahres 2026. Nach Beratung des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft am 23. April 2026 und im Aufsichtsrat am 20. Mai 2026 ist nunmehr eine abschließende Beschlussfassung zur neuen Finanzierungsvereinbarung in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Die Finanzierungsvereinbarung soll nahtlos an die bisherige anschließen und gilt ab dem 1. Januar 2027 mindestens wieder für 5 Jahre, mithin bis zum 31. Dezember 2031. Eine Zuschusserhöhung für die Stadt ist nicht vorgesehen, es wird wie bisher ein Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 210.000,00 € festgelegt.

Mittel in dieser Höhe sind in der Mittelfristplanung des Haushaltes der Stadt berücksichtigt.

Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich in lediglich § 2 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung. Diese Regelung wurde zur steuerrechtlichen Klarstellung eingeführt.

Die Finanzierungsvereinbarung mit Stand des Entwurfs vom 29. April 2026 ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

1 - Finanzierungsvereinbarung ab 2027 (öffentlich)

Finanzierungsvereinbarung

zwischen den Gesellschaftern der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Stand: 29.04.2026

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

- dem Land Niedersachsen
vertreten durch die Ministerin für Europaangelegenheiten und Regionale
Landesentwicklung in der Niedersächsischen Staatskanzlei - regionale
Transformation, Innovation
- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
 - der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**LHH**“ genannt -
 - der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt –
 - der Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -
 - der Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -
 - dem Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -
 - dem Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -
 - dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wissenschaft**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt-

Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH.....	4
§ 2 Leistung von Beiträgen.....	4
§ 3 Inkrafttreten, Geltung.....	5
§ 4 Kündigung.....	5
§ 5 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge.....	6
§ 6 Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Kapital zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion GmbH.

§ 2 Leistung von Beiträgen

- (1) Folgende Kooperationspartner leisten bis auf Weiteres jeweils folgende Jahresbeiträge an die Metropolregion GmbH:

LHH	Gesellschafterbeitrag	140.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	70.000 €
Stadt Braunschweig	Gesellschafterbeitrag	160.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Göttingen	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Wolfsburg	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Land Niedersachsen	Gesellschafterbeitrag	101.000 €
Verein Kommunen	Gesellschafterbeitrag	80.000 €
Verein Wirtschaft	Gesellschafterbeitrag	30.000 €
Verein Wissenschaft	Gesellschafterbeitrag	36.600 €

- (2) Die genannten Gesellschafter leisten für die Dauer der Finanzierungsvereinbarung pro Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe der oben genannten Beträge. Die Einlage dient der allgemeinen Finanzierung der Gesellschaft; eine gesellschafterübergreifende Begünstigung oder ein Ausgleich zugunsten anderer Gesellschafter ist nicht beabsichtigt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Einlage keine freigebige Zuwendung im steuerlichen Sinne begründet wird.
- (3) Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg jährliche Mittel in Höhe von bis zu € 210.000 zur Förderung von Projekten der Metropolregion GmbH zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.
- (4) Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Kooperationspartnern bekannte Konto der Metropolregion GmbH zu überweisen.
- (5) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Metropolregion GmbH vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags.
- (6) Handelsrechtlich werden die Einlagen als Ertragszuschüsse erfasst; steuerrechtlich sind die Gesellschafterbeiträge dem steuerlichen Einlagekonto zuzuordnen.
- (7) Weitere Städte oder Organisation in der Metropolregion können mit einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen die GmbH und ihre Projekte fördern.

§ 3 Inkrafttreten, Geltung

Diese Finanzierungsvereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die vorherige Vereinbarung. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Signatur aller im Rubrum genannten Kooperationspartner.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung kann schriftlich gegenüber der Metropolregion GmbH mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2031, ausgesprochen werden. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Eine Kündigung nach (1) oder (2) wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Metropolregion GmbH aufgibt. Dies kann nach Wahl der Metropolregion GmbH durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Metropolregion GmbH oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

§ 5 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge

- (1) Zwei Jahre vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, also Anfang 2030, wird über die Höhe der Zahlungen der Gesellschafter neu verhandelt, sodass spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, also Ende 2030, die Finanzierungsvereinbarung ggfs. angepasst werden kann.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Finanzierungsbeitrag bis Ende Juni eines Kalenderjahres für das Folgejahr aus wichtigem Grund (bspw. Namensänderung der GmbH) in Art und Umfang anpassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Kommunen
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Verein Wissenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Wirtschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Land Niedersachsen
vertreten durch die Ministerin für Europa
und Regionale Landesentwicklung in
der Niedersächsischen Staatskanzlei